

Hinweise nach der Datenschutzgrundverordnung für justizielle Verfahren

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit verarbeitet personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten, Rechtsanwälten und sonstigen Vertretungsberechtigten, Behördenvertretern, Dolmetschern, Sachverständigen und Zeugen sowie um Auskunft oder Erstellung von sonstigen Erklärungen ersuchten Personen in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. In Kostenangelegenheiten werden auch ihre Zahlungsdaten verarbeitet. Die Verarbeitung kann je nach dem Inhalt des jeweiligen Verfahrens auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) umfassen.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten von nicht am Verfahren beteiligten Personen verarbeitet werden, wenn deren Daten sich aus dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten und den zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereichten Unterlagen ergeben. Die Datenverarbeitung schließt die Übermittlung personenbezogener Daten an die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens sowie an dritte Personen und Stellen ein, soweit dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist (insbesondere zur Anforderung von Verwaltungs-, Gerichts- und Ermittlungsakten, Auskünften und Urkunden, zur Erstellung von Gutachten und Übersetzungen sowie zur Beweiserhebung).

In den folgenden Hinweisen erhalten Sie Informationen darüber,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber der Justiz haben.

Die im Folgenden genannten Gesetze finden Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> (Landesrecht Hessen) und <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union).

1. Datenverarbeitende Stelle (Verantwortlicher)

Verantwortlicher ist das Gericht, bei dem das Verfahren geführt wird.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Gerichts unter denselben Kontaktdaten wie das Gericht. Bei einem Brief sollten Sie zusätzlich in das Adressfeld „zu Händen des Datenschutzbeauftragten“ schreiben.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung von Verpflichtungen der Justiz, die sich aus dem jeweils einschlägigen Verfahrensrecht, insbesondere der Zivilprozessordnung und dem Arbeitsgerichtsgesetz ergeben.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden von uns auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f EU-DSGVO und der jeweiligen speziellen Rechtsgrundlagen verarbeitet, soweit dies im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist. Im Übrigen gilt für die hessische Justiz ergänzend das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSiG).

Die Verarbeitung ist mithin für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die sowohl im öffentlichen Interesse liegt als auch in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung arbeitsgerichtlicher Verfahren – auch ohne Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen – sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-DSGVO, § 118 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) und §§ 373 ff. ZPO sowie – für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO – Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und f EU-DSGVO.

Ob und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht bzw. über den Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsmittels bestimmt, kann nur im jeweiligen Verfahren geklärt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Es gelten dann die Vorschriften der EU-DSVGO sowie des HDSiG.

Auch zu anderen als den genannten Zwecken werden Ihre personenbezogenen Daten nur weiterverarbeitet, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer

anderen Behörde, oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

3. Einwilligung als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit Sie in einzelnen Fällen ausdrücklich gefragt werden, ob Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind, gilt Folgendes: Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies wirkt nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt also rechtmäßig. Von diesen Fällen abgesehen beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz aber nicht auf einer Einwilligung, sondern auf gesetzlichen Regelungen, kann also auch gegen den Willen der Betroffenen geschehen. Ein Widerruf der Einwilligung ist daher nur möglich und von Bedeutung, wenn Sie zuvor – z. B. in einem Brief, mündlich, elektronisch oder in einem Formular – um Ihre Einwilligung gebeten worden sind.

4. Herkunft der personenbezogenen Daten, die nicht bei Ihnen erhoben worden sind

Die Justiz kann Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffener Person erheben, sondern auch bei anderen Stellen und Personen, zum Beispiel bei Verfahrensbeteiligten oder bei Zeugen, Sachverständigen oder durch Anforderung von Auskünften (z.B. bei den Einwohnermeldeämtern) oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus der maßgeblichen Verfahrensordnung.

5. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des geltenden Verfahrensrechts, so dass dafür Sorge getragen wird, dass Ihre Daten nicht an Unberechtigte gelangen. Die Einzelheiten zur möglichen Weitergabe an öffentliche Stellen in Sonderfällen ergeben sich aus dem jeweiligen Verfahrensrecht sowie aus § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Des Weiteren können Ihre Daten wie bisher im Rahmen der Akteneinsicht anderen bekannt werden. Wer Akteneinsicht erhält, ist aber im Verfahrensrecht geregelt. Unbeteiligte Dritte oder bloße Zeugen erhalten beispielsweise keine Akteneinsicht.

Ihre personenbezogenen Daten können auch der Auftragsverarbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) (und im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit) vergleichbare Betriebe anderer Bundesländer unterliegen. Dabei handelt es sich jeweils um öffentliche Stellen, die lediglich die Technologie für die von der Justiz gesteuerte Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. Ihre Daten werden dort also nicht für justizfremde Zwecke verwendet.

6. Speicherdauer

Für Rechtssachen in der Arbeitsgerichtsbarkeit gelten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten (ITStErrG) in Verbindung mit der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung - AufbewVO) 5jährige bzw. 30jährige Aufbewahrungsfristen für Rechtssachen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren mit Weglegung der Akten abgeschlossen wurde.

7. Ihre Rechte

Gemäß Art. 15 EU-DSGVO haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft des Verantwortlichen. Nach Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Art. 17, 18 und 20 EU-DSGVO geben Ihnen das Recht, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Datenübertragbarkeit zu verlangen. Diese Rechtsfolgen kommen nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) EU-DSGVO. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO besteht nach § 35 HDSIG nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Europäische Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie nach Art. 77 EU-DSGVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postfach 3163, 65201 Wiesbaden). Beachten Sie aber, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seine Aufsicht über die Gerichte nur ausübt, soweit die Gerichte nicht rechtsprechend tätig werden, also nur bei verwaltungsbezogenen Angelegenheiten.

Für das Hessische Landesarbeitsgericht und alle hessischen Arbeitsgerichte ist gem. Art. 37 Abs. 3 EU-DSGVO ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt. Die Kontaktdaten des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten lauten:

Gutleutstr. 130, 60327 Frankfurt am Main

Telefon Nummer: (069) 15047-8410

datenschutzbeauftragter@lag-frankfurt.justiz.hessen.de

8. Folgen einer Weigerung zur Angabe von Daten

Die Bereitstellung bestimmter personenbezogener Daten von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Prozessbeteiligten ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich. Die Folgen einer Weigerung bestimmen sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Teilweise kann eine Weigerung Zwangsmittel (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) nach sich ziehen. Wenn die Voraussetzungen von § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorliegen, kann eine Geldbuße von bis zu 1000 Euro verhängt werden.